

Liberal-Islamischer Bund e.V.

Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes

Charta des Liberal-Islamischen Bundes

(„LIB-Charta")

Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und der Verpflichtung, Ihm und mithin Seiner Schöpfung durch den Einsatz für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft zu dienen, ergeht diese Erklärung. „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann", heißt es laut dem berühmten Böckenförde-Diktum. Das heißt, er ist auf die ethische Prägekraft seiner Bevölkerung angewiesen, um eine am Gemeinwohl orientierte Politik verwirklichen zu können. Wir als muslimische Bürger*innen dieses Staates möchten insbesondere aus unserer Glaubensüberzeugung heraus zur Stützung und Förderung eines solchen Ethos beitragen und tun dies in der Hoffnung, dabei sowohl in die muslimische Gemeinschaft als auch in die restliche Gesellschaft hinein einen Impuls zu setzen.

Wir bekennen uns uneingeschränkt zu den im Grundgesetz und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) niedergelegten Werten. Bisherige Menschenrechtserklärungen seitens muslimischer Staaten oder Gruppen zeichnen sich oft dadurch aus, dass entweder die Menschenrechte unter einen „Scharia-Vorbehalt" gestellt werden oder aber „die Scharia" unter einen „AEMR-Vorbehalt", was dem Einsatz für Menschenrechte nicht förderlich ist. Denn hierdurch wird ein vermeintlicher Widerspruch zwischen den Menschenrechten und der Scharia suggeriert, was nach unserem Verständnis der Scharia jedoch nicht der Fall ist: Wir begreifen die Scharia nicht als rechtliches Regelwerk, sondern als (individuellen) ethischen Leitfaden einer*eines jeden Gläubigen. Basierend auf diesem Verständnis ist Sinn und Zweck der Scharia unserer Auffassung zufolge, am Gemeinwohl (*maṣlaḥa ʿāmma*) orientierte Zustände herzustellen. Dieses Verständnis der Scharia, deren Inhalte immer das Ergebnis menschlicher Interpretationen sind, teilen wir mit zeitgenössischen Reformtheolog*innen. Was das Herstellen gemeinwohlorientierter Zustände im Konkreten bedeutet, muss jede Generation für ihren historischen Kontext von Neuem ermitteln: So enthält der Koran nur wenige konkrete juristische Regelungen, die zudem durch den historischen Kontext des 7. Jahrhunderts bedingt sind. Gleichzeitig enthält er überzeitliche Gebote (wie z.B. das der Achtung der Menschenwürde, Koran 17:70). Da diese *überzeitlichen* Gebote auch für das 7. Jahrhundert gelten, sind zum einen die historisch bedingten Verse im Lichte der überzeitlichen Gebote auszulegen – das heißt: Jede Auslegung, die z.B. dem Gebot der Achtung der Menschenwürde widerspricht, kann nicht stimmen, da der Koran sonst selbst-widersprüchlich wäre (vgl. Koran 4:82). Zum anderen gibt der Koran mit den überzeitlichen Geboten jeder (späteren) Generation Leitlinien an die Hand, um mithilfe der ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und Mittel für ihren jeweiligen historischen Kontext zu eruieren, wie sie diese überzeitlichen Gebote in ihrem jeweiligen historischen Kontext am besten zur Verwirklichung bringen kann.

Es gibt Muslim*innen, die mit Verweis auf „die Scharia" auch heute die Todesstrafe, Körperstrafen, die Ungleichbehandlung der Frau und vieles mehr rechtfertigen bzw. begründen. Jedoch ist die Scharia stets ein hochflexibles, für historische Gegebenheiten und Menschheitserfahrungen bzw. Erkenntnisfortschritte offenes, das heißt, diese bei der Auslegung berücksichtigendes System gewesen. Die Menschenrechte sind das Ergebnis jahrtausendelanger kollektiver historischer Menschheitserfahrung, die der kritischen Gegenprüfung durch die Vernunft und die Menschheitsgeschichte standhalten. Sie sind daher als Bestandteil der Scharia anzusehen und nicht als etwas „Externes", das evtl. im Widerspruch zu ihr stehen könnte.

Mit dieser Erklärung soll das politisch-juristische Wertefundament für unser Wirken konzis formuliert werden. Eine detailliertere Ausführung dieser Gedanken bleibt weiteren separaten, ausführlicheren Stellungnahmen vorbehalten.

1. **Die Würde des Menschen ist unantastbar**

   Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Ihnen wohnen Vernunft und Gewissen inne und sie sind aufgefordert, sich im Geiste der Geschwisterlichkeit zu begegnen. Entsprechend der koranischen Äußerung, dass jeder Mensch von Gott gewollt und mit einer Seele bedacht wurde, achten und respektieren wir unser jeweiliges Gegenüber als Geschöpf Gottes.

   „Nun haben Wir tatsächlich den Menschenkindern Würde verliehen … und sie weit über das meiste Unserer Schöpfung begünstigt.“ (Koran 17:70)

   „Wir haben euch geschaffen und geformt. Dann sagten Wir zu den Engeln: ‚Werft euch vor dem Menschen nieder!‘“ (Koran 7:11; vgl.: 2:34; 38:72)

   Allen Menschen stehen unabhängig von ihrer Ethnie, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Sprache, ihrer Religion sowie politischer oder sonstiger Überzeugung, wirtschaftlichen Vermögens und nationaler oder sozialer Herkunft und Zugehörigkeit die Rechte zu, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im deutschen Grundgesetz verankert sind. Gottes Schöpfung verpflichtet uns zu einem gerechten und barmherzigen Miteinander.

   „Ihr Menschen! Seid euch eures Erhalters bewusst, der euch aus einer einzigen lebenden Wesenheit erschaffen hat und aus ihr Partnerwesen erschuf und aus den beiden eine Vielzahl von Männern und Frauen verbreitete. Und bleibt euch Gottes bewusst, in dessen Namen ihr (eure Rechte) voneinander verlangt, und dieser Verwandtschaftsbande.“ (Koran 4:1; vgl. auch: 28:4; 30:22)

   Diskriminierung und Gräueltaten, die aufgrund der Andersartigkeit einer Gruppe an dieser verübt werden, verurteilen wir und lehnen sie entschieden ab.

   Das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit steht jedem Menschen zu. Folter, grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe – dazu zählt auch die Todesstrafe – sowie Sklaverei und Leibeigenschaft laufen dem zuwider. Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.

   „Der Gesandte Gottes sagte bei der Abschiedspilgerfahrt: ‚Fürwahr, ich gebe euch Kunde bezüglich des Gläubigen (muʾmin) – das ist derjenige, bei dem sich die Menschen hinsichtlich ihres Besitzes und ihres Lebens sicher fühlen, und der Muslim (muslim) ist derjenige, vor dessen Zunge und Hand die Menschen heil [unversehrt] sind, und der Kämpfer (mudschāhid) ist derjenige, der mit sich selbst ringt (dschāhada) um den Gehorsam gegenüber Gott, und der Auswanderer (muhādschir) ist derjenige, der die Sünden und Fehltritte verlässt [meidet] (hadschara).‘“ (Musnad Aḥmad ibn Ḥanbal, Band 6, S. 21, Kairo, 1885; vgl. auch: Sunan an-Nasāʾī, Thesaurus Islamicus Foundation, Band 2, S. 809 f., Vaduz/Liechtenstein, 2000, Hadith-Nr. 5012 (kitāb al-īmān wa-šarāʾiʿih, bāb 8))

2. **Die Gedanken sind frei**

   Zur Freiheit eines jeden Menschen zählen wir auch die Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit. Niemand darf zu einem bestimmten Glauben gezwungen werden, niemandem darf die Ausübung seines Glaubens verwehrt werden.

   „Es gibt keinen Zwang im Glauben.“ (Koran 2:256)

Die Meinungsfreiheit, und damit insbesondere das Recht, die eigene Meinung frei zu äußern, steht jedem Menschen zu.

„Der Prophet sagte: ‚Zum größten Dschihad gehört ein Wort der Gerechtigkeit vor einer ungerechten Regierung (oder: vor einem ungerechten Herrscher).'" *(Sunan at-Tirmidhī, Thesaurus Islamicus Foundation, Band 2, S. 560, Vaduz/Liechtenstein, 2000, Hadith-Nr. 2329 (kitāb al-fitan, bāb 13))*

Diese Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn ihre Ausübung die Rechte anderer verletzt. Die Einschränkung darf nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfolgen.

3. Gleichheit vor dem Recht

Alle Menschen sind unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften und Überzeugungen vor dem Gesetz gleich und haben Anspruch auf den gleichen Schutz.

„Und zu Seinen Zeichen gehört die Erschaffung von Himmel und Erde und die Verschiedenartigkeit eurer Sprachen und Farben (oder: Arten). Darin liegen Zeichen für die Wissenden." *(Koran 30:22)*

„Siehe, Pharao erhöhte sich selbst im Land und teilte sein Volk in Kasten. Eine Gruppe von ihnen erachtete er für völlig niedrig; … denn, siehe, er war einer jener, die Verderbnis (auf Erden) verbreiten." *(Koran 28:4; vgl. auch: 4:1)*

4. Entscheidungsfreiheit

Jedem Menschen steht es zu, ausschließlich sein Privatleben betreffende Entscheidungen in Freiheit und Eigenverantwortung zu treffen.

Insbesondere hat jeder Mensch unabhängig von seinen sonstigen Eigenschaften und Umständen das Recht, eine Beziehung zu führen, eine Familie zu gründen und, wenn er die Ehemündigkeit besitzt, zu heiraten.

Der jeweiligen Entscheidung zur Partnerschaft, zur Eheschließung und zur Gründung einer Familie muss der uneingeschränkte und freie Wille der beteiligten Personen zugrunde liegen.

„Nach Abū Huraira sagte der Prophet: ‚Eine Witwe wird nicht verheiratet, bis man sie (darin) zu Rate zieht, und eine Jungfrau wird nicht verheiratet, bis man sie um ihre Erlaubnis bittet.' …" *(Sahīh al-Buchārī, Thesaurus Islamicus Foundation, Band 3, S. 1077, Vaduz/Liechtenstein, 2000, Hadith-Nr. 5191 (kitāb an-nikāh, bāb 42); Sahīh Muslim, Thesaurus Islamicus Foundation, Band 1, S. 578, Vaduz/Liechtenstein, 2000, Hadith-Nr. 3538 (kitāb an-nikāh, bāb 9))*

Eine respektvolle Partnerschaft beinhaltet eine Beziehung auf Augenhöhe, in der sich beide Beteiligten als Subjekte begegnen und ihrer Verantwortung und ihrer Pflichten einander bzw. ihren Kindern gegenüber bewusst sind. Bei der Eheschließung, im Rahmen der Ehe und bei deren eventueller Auflösung haben sie die gleichen Rechte.

5. Schutz des Privaten

Das Privatleben eines jeden Menschen ist vor willkürlichen Eingriffen zu schützen. Dazu zählt auch der Schutz der eigenen Persönlichkeit, der Familie, der Wohnung, des Schriftverkehrs sowie Schutz vor Verleumdung und Diffamierung.

„O ihr, die ihr Glauben erlangt habt! Betretet nicht andere Häuser außer euren eigenen, es sei denn, ihr habt Erlaubnis erhalten und ihre Bewohner begrüßt. Dies ist (euch) zu eurem eigenen Wohl (geboten), auf dass ihr (eure gegenseitigen Rechte) im Gedächtnis behalten möget." *(Koran 24:27)*

„Ihr Gläubigen, vermeidet Verdächtigungen, denn sie sind manchmal Sünde! Spioniert nicht nach, und verleumdet einander nicht.“ (Koran 49:12)

Auch steht jedem Menschen das Eigentumsrecht zu. Niemandem darf willkürlich das Eigentum genommen werden. Gleichzeitig verpflichtet Eigentum auch, es zum Wohle der Allgemeinheit zu gebrauchen.

„Ihr werdet ganz gewiss an euren Besitztümern und an eurer Person geprüft werden…“ (Koran 3:186)

„… wahrhaft fromm ist, wer … sein Vermögen ausgibt – wie sehr er selbst es auch wertschätzen mag – für seine nahen Verwandten und die Waisen und die Bedürftigen und den Reisenden und die Bettler und für das Befreien von Menschen aus Knechtschaft und beständig das Gebet verrichtet und die reinigenden Abgaben entrichtet…“ (Koran 2:177)

6. Ja zur Demokratie

Die Demokratie ist die beste Regierungsform, die wir kennen. Sie bedarf allerdings einer beständigen Optimierung und Verteidigung.

„… und berate dich mit ihnen in der Sache!“ (Koran 3:159)

„Was ... bei Gott (an Lohn für euch) bereitsteht, ... hat eher Bestand für diejenigen, die ... sich untereinander beraten…“ (Koran 42:36, 38)

Demokratie lebt von der Beteiligung der Bürger*innen: Eines ihrer wichtigsten Kennzeichen sind allgemeine, regelmäßige, freie, gleiche und geheime Wahlen. Auch die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zeichnen eine Demokratie aus.
Jeder Mensch hat das Recht, sich in die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes einzubringen, entweder unmittelbar oder durch die frei gewählten Vertreter*innen. Niemandem darf das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern im eigenen Land verwehrt werden.

7. Rechtsstaatlichkeit

Rechtsstaatlichkeit ist ein hohes Gut. Sie garantiert, dass der Staat seine Bürger*innen vor Ungerechtigkeiten und Drangsalierungen schützt. Das Rechtsstaatsprinzip hat insbesondere die Funktion, Minderheiten – wobei das Individuum die kleinste Minderheit darstellt – vor ungerechtfertigten Eingriffen in ihre Fundamentalrechte durch die Mehrheit zu schützen. Um dies zu verwirklichen, muss die Justiz eines Landes unabhängig und unparteiisch sein. Öffentliche und gerechte Verfahren sind eine weitere Voraussetzung.

„Siehe, Gott gebietet Gerechtigkeit und dass man Gutes tut… Und er verbietet Laster, Verwerfliches und Freveltat.“ (Koran 16:90)

8. Offene und übergreifende religiös-weltanschauliche staatliche Neutralität

Wir bekennen uns zur offenen und übergreifenden religiös-weltanschaulichen Neutralität des Grundgesetzes, da dieses Modell am sinnvollsten staatliche Neutralität definiert. Es wird vom Bundesverfassungsgericht wie folgt umschrieben: *„Der ‚ethische Standard‘ des Grundgesetzes ist … die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts eines Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. In dieser Offenheit bewährt der freiheitliche Staat des Grundgesetzes*

seine religiöse und weltanschauliche Neutralität“ (1 BvR 63/68). *„Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist … nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen“* (2 BvR 1436/02).

9. **Schutz für Gottes Schöpfung**

Zu Gottes Schöpfung zählen alle Lebewesen. Ihnen allen sollten wir als Sachwalter Gottes auf Erden mit Respekt und Achtung gegenübertreten.

„Er ist es, der euch zu Statthaltern auf Erden gemacht hat.“
(Koran 35:39)

So stehen jedem Menschen nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu, die für die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unverzichtbar sind. Diese Rechte umfassen unter anderen das Recht auf Bildung, die freie Berufswahl und faire Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft. Geistiges Eigentum ist zu respektieren und zu schützen. Auch der Natur und den Tieren gebührt Schutz, nicht zuletzt im Hinblick auf das Leben zukünftiger Generationen.

„Es gibt kein Tier auf der Erde und keinen Vogel, der mit seinen Flügeln fliegt, die nicht Gemeinschaften wären gleich euch. Wir haben im Buch nichts vernachlässigt. Hierauf werden sie zu ihrem Herrn versammelt.“
(Koran 6:38)

Verabschiedet am 23.05.2017

Zuletzt bearbeitet am 02.05.2019